

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Postfach 100842, 31108 Hildesheim



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Az: Fleckenstein -611 Algermissen 010/2- 1/17

Hildesheim, 08.08.2017

Vorläufige Besitzeinweisung

In der **Flurbereinigung Algermissen, Landkreis Hildesheim 148**, wird gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

zum 15. September 2017

im Erweiterungsgebiet, in den Gemarkungen Harsum und Borsum,

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Begründung und den Überleitungsbestimmungen, die Gebietskarte und die Karte der Neuzuteilung liegen **vom 21.08.2017 bis 25.08.2017** im Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser (Zimmer A 419 Herr Brisch, Tel. 05121/ 9129 - 872), Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in einem **Erläuterungstermin am Mittwoch, 30.08.2017 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses der Gemeinde Harsum** von Angehörigen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine Weser bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungsgericht -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

gez. Fleckenstein